



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Gabriel Kolly / Roland Mesot

M 1004.12

### **Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte – Änderung von Artikel 9 Abs. 2 (Unvereinbarkeit)**

#### **I. Zusammenfassung der Motion**

In einer am 10. Februar 2012 eingereichten und begründeten Motion (*TGR* Februar 2012, S. 377) beschreiben die Grossräte Gabriel Kolly und Roland Mesot, dass die Tochter einer Staatsratskandidatin, wie sie durch die Medien erfahren haben, bei den kantonalen Wahlen vom November 2011 in ihrer Wohngemeinde als Stimmzählerin amtete. Gemäss den Motionären waren viele Bürgerinnen und Bürger unseres Kantons über diese Situation erstaunt. Sie führen an, dass grundsätzlich die Gemeinde für das gute Funktionieren eines Wahlbüros sorgt, indem sie eben gerade verhindert, dass eine Person, die in gerader Linie mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten verwandt ist, als Mitglied dieses Büros oder als Stimmzählerin gewählt wird, sei dies auf Gemeinde-, Bezirks- oder Kantonsebene.

Im Bestreben, allen Gemeinden die gleichen Rechte und Kompetenzen zu geben, und die Unvereinbarkeitskriterien nicht mehr nur auf das Wahlbüro, sondern auch auf die Stimmzählerinnen und Stimmzähler anzuwenden, verlangen die Motionäre, dass Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) wie folgt ergänzt werde:

*Art. 9 Abs. 2 PRG*

<sup>2</sup> *Verwandte einer Kandidatin oder eines Kandidaten in gerader Linie, deren Ehegatten oder die Person, mit welcher sie in eingetragener Partnerschaft leben, dürfen ebenfalls **weder** Mitglied des Wahlbüros **noch Stimmzählerin oder -zähler** sein.*

#### **II. Antwort des Staatsrats**

Einleitend sei darauf hingewiesen, dass in dem von den Motionären erwähnten Fall die betroffene Person selbst im Vorherein eine Unvereinbarkeit zur Sprache gebracht hatte. Das Wahlbüro ihrer Gemeinde hatte sie aber davon überzeugt, der Aufforderung, als Stimmzählerin tätig zu sein, nachzukommen und hatte in einer Stellungnahme festgehalten, dass ihre Teilnahme absolut rechtmässig sei. Dies trifft im Übrigen tatsächlich zu.

Die derzeit geltenden Regeln zur Unvereinbarkeit, die für die Mitglieder des Wahlbüros und die Stimmzählerinnen und Stimmzähler gelten, haben sich bis anhin bewährt (Art. 9 Abs. 1 und 2 PRG). Die letzte Änderung in diesem Bereich wurde anlässlich der Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte vorgenommen. Bei dieser Gelegenheit hielt es der Gesetzgeber lediglich für notwendig, die Unvereinbarkeitsfälle zwischen der Eigenschaft als *Kandidat* und als *Mitglied des Wahlbüros* oder *Stimmzähler* auf *alle* kantonalen und kommunalen Wahlen auszudehnen (Art. 9

Abs. 1 PRG). Der Grosse Rat hatte die derzeit geltende, «begrenzte» Unvereinbarkeitsregel absichtlich nur für gewisse, nicht kandidierende Stimmzählerinnen und Stimmzähler eingeführt (den Kandidaten nahestehende Personen; s. Art. 9 Abs. 2 PRG); die Gründe für diese unterschiedliche Behandlung liegen im Wesentlichen in den unter Buchstabe A und B weiter unten angeführten Erklärungen.

Die letztthin von einem Teil der Bevölkerung ausgedrückte und von den Motionären aufgenommene Besorgnis muss jedoch ernst genommen werden. Die Abstimmungs- und Wahlvorgänge müssen nicht nur vollkommen unbefangen und transparent vor sich gehen, die Bevölkerung muss dies auch überprüfen können und davon absolut überzeugt sein. Es handelt sich um eine Grundanforderung für das Funktionieren unserer Demokratie. Wenn die von den Motionären vorgeschlagene Gesetzesänderung in Zukunft zu einer optimalen Erreichung dieses Ziels beitragen kann, dann muss man ihr folglich zustimmen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass gewisse Unklarheiten, namentlich betreffend die Verantwortungen der beiden im Titel erwähnten Funktionen, Grund für die Reaktion gewisser Bürgerinnen und Bürger waren. Bevor wir einen Antrag zur Motion der Grossräte Kolly und Mesot formulieren, ist es daher wahrscheinlich nicht unnütz, auf einige Begriffe in Zusammenhang mit der Funktion und den Verpflichtungen der Mitglieder des Wahlbüros einerseits und der Stimmzählerinnen und -zähler andererseits zurückzukommen.

## **A. Allgemeines zu den Funktionen der Mitglieder des Wahlbüros und der Stimmzählerinnen und -zähler**

### **1. Die im PRG vorgesehene «Hierarchie» der Funktionen**

Nach Artikel 7 PRG **bestellt der Gemeinderat ein Wahlbüro**, das sich aus stimmberechtigten Personen zusammensetzt. Er kann Ersatzmitglieder bezeichnen (Art. 7 Abs. 1 PRG). Der Gemeinderat trägt den in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen angemessene Rechnung. Diese können innerhalb der im Ausführungsreglement festgesetzten Fristen Vorschläge unterbreiten (Art. 7 Abs. 2 PRG). **Der Gemeinderat kann zudem Stimmzählerinnen und -zähler bezeichnen**, die *unter der Verantwortung des Wahlbüros* an den Abstimmungsvorgängen mitwirken (Art. 7 Abs. 4 PRG).

- > Das so ernannte **Wahlbüro** hat verschiedene Befugnisse und Funktionen. Es ist namentlich zuständig für: die Aufsicht über die Zurverfügungstellung des Stimmmaterials (Art. 12 Abs. 4 PRG); die Schliessung und Sicherheit der Urnen (Art. 14 PRG); die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Wahllokalen (Art. 16 PRG); die Erfassung und Öffnung der Couverts, die als Stimmrechtsausweis verwendet werden (Art. 18 Abs. 5 PRG); die Schliessung des Urnengangs und das Abschliessen des Wahllokals (Art. 20 PRG); die Öffnung der Urnen und die Stimmenauszählung (Art. 21 bis 25 PRG); die Erstellung des Protokolls, das die detaillierten Ergebnisse der Stimmenauszählung und die vorgenommenen Handlungen enthält (Art. 26 bis 28 PRG); die Proklamation der Gewählten und den Losentscheid (Art. 76 Abs. 4 Bst. b PRG; vgl. auch Art. 81 Abs. 4, 82 Abs. 4 Bst. b, 94 Abs. 3, 99 Abs. 2 Bst. b und Abs. 4 PRG).

- > Die **Stimmzählerinnen und Stimmzähler** ihrerseits wirken lediglich an den Abstimmungsvorgängen mit, und zwar immer *unter der Verantwortung des Wahlbüros* (Art. 7 Abs. 4 PRG). Dies betrifft im Wesentlichen die Vorgänge in Zusammenhang mit der Stimmabgabe im Wahllokal (Art. 17 PRG). Konkret sind die Stimmzählerinnen und -zähler in diesem Fall nur dazu angehalten, den Stimmrechtsausweis der Personen in Empfang zu nehmen, die ihre Stimme im Wahllokal abgeben, und deren Namen zu nennen (Art. 17 Abs. 2 PRG). Eine weitere Tätigkeit betrifft die Auszählungen; dazu sei erwähnt, dass die Stimmzählerinnen und Stimmzähler insbesondere im Falle von vorzeitigen Auszählungen das Lokal, in dem die Stimmen ausgezählt werden, nur mit Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten des Wahlbüros verlassen dürfen (Art. 22a Abs. 1 Bst. b PRG).

## 2. Pflicht zur Ausübung der Funktion als Mitglied des Wahlbüros oder als Stimmzähler

Artikel 8 Abs. 1 PRG sieht vor, dass jede zum Mitglied des Wahlbüros oder zur Stimmzählerin oder zum Stimmzähler ernannte Person verpflichtet ist, das Amt anzunehmen.

Wer als Mitglied oder Ersatzmitglied des Wahlbüros oder als Stimmzählerin oder Stimmzähler einem Aufgebot ohne triftigen Grund nicht Folge leistet, zu spät erscheint oder seinen oder ihren Posten verlässt, kann mit einer Busse bis zu 400 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 1000 Franken bestraft werden (Art. 158 Bst. a PRG).

## B. Bemerkungen

Diese kurze Übersicht führt zu den folgenden Bemerkungen:

1. Aus der «Hierarchie» der erläuterten Funktionen geht hervor, dass sich die Tätigkeiten der Mitglieder des Wahlbüros hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeiten von den Tätigkeiten der Stimmzählerinnen und Stimmzähler unterscheiden. Kurz gesagt, während erstere durch ihre Verantwortlichkeiten anhand ihrer Entscheidungsbefugnis einen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis haben können, dürfte dies bei letzteren nicht der Fall sein.

Solche Abweichungen können grundsätzlich eine unterschiedliche Behandlung oder Stellung rechtfertigen.

Es muss jedoch eingeräumt werden, dass diese Unterscheidung zwischen «Mitgliedern des Wahlbüros» und «Stimmzählerinnen und Stimmzählern» tatsächlich von den Bürgerinnen und Bürgern fast nie verstanden wird oder dass sie sie gar nicht erst kennen. Daher ist es vollkommen legitim, dass diese sich Fragen stellen, wenn Stimmzählerinnen und Stimmzähler, die gleichzeitig Kandidatinnen oder Kandidaten nahestehen, in den Wahllokalen oder in den Lokalen, wo die Stimmen ausgezählt werden, anwesend sind.

2. Für die Gemeinden und die politischen Parteien ist es jedoch nicht immer einfach, Personen zu finden, die interessiert und motiviert sind, als Mitglied des Wahlbüros oder als Stimmzählerin oder -zähler zu amten. Indem der Gesetzgeber die Annahme des Amtes zur Pflicht erhob, deren Widersetzung strafrechtlich belangt werden kann, hat er versucht, dieser Tatsache entgegenzuwirken.

Auf den ersten Blick könnte man davon ausgehen, dass diese Pflicht die Aufgabe der politischen Parteien und Gemeinden erleichtert, Mitglieder des Wahlbüros oder allfällige Stimmzähler zu finden. Doch in den meisten Fällen ist dem nicht so. Die Verpflichtung wirkt nicht motivierend. Der Grund dafür ist einfach; die Gemeinden und die politischen Parteien haben kein Interesse daran, Personen zur Ausübung dieser Aufgaben zu zwingen, da solche Verpflichtungen in den meisten Fällen dazu führen, dass die auferlegten Aufgaben mangelhaft ausgeführt werden. Das bringt niemandem etwas und jeder weiss das. Die erwähnte Pflicht bleibt daher im Allgemeinen toter Buchstabe.

### **C. Schlussfolgerung**

Der Staatsrat hält es vor allem für notwendig, dass sich die Bevölkerung der vollkommenen Unbefangenheit und Transparenz der Vorgänge in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen sicher sein kann. In diesem Bereich darf nicht der leiseste Zweifel bestehen. Diese Versicherung ist wichtiger als das Argument, dass es manchmal für die politischen Parteien und die Gemeinden schwierig ist, Personen zu finden, die gewillt sind, als Stimmzählerinnen und Stimmzähler oder als Mitglieder des Wahlbüros zu amtieren.

Mit der von den Motionären vorgeschlagenen Gesetzesänderung sollte dieses Ziel erreicht werden können. Der Staatsrat beantragt Ihnen daher die Annahme dieser Motion.

*3. April 2012*